



Vernehmlassung zur

Teilrevision des Elektrizitätswergesetzes (EWNG; NG 642.1)

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Absender:

Die Mitte Nidwalden

Ziel

Im Zentrum des Gesetzgebungsprojekts steht das Schaffen der notwendigen Rahmenbedingungen, damit das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN) sich im dynamischen Marktumfeld behaupten und nachhaltig weiterentwickeln kann.

1. Sind Sie mit dem Ziel der vorliegenden Revision im Grundsatz einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 1 EWN

Der aktuelle Name entspricht nicht dem vollen Leistungsangebot des Kantonalen Elektrizitätswerkes Nidwalden. Das EWN ist nicht nur ein Elektrizitätswerk wie vor Jahren, sondern hat sich zwischenzeitlich zu einem Energiedienstleister weiterentwickelt. Der Name des Unternehmens soll daher angepasst werden, sodass dieser moderner und somit dem heutigen Bild besser entspricht. Gleichzeitig soll die Marke EWN, welche etabliert ist, nicht aufgegeben werden. Der Name lautet anstelle Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden neu «nur noch» EWN. Die Verschlankung des Namens auf EWN ermöglicht dem Unternehmen ein modernerer Auftritt.

2. Sind Sie mit dem neuen Namen «EWN» einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 2 Aufgaben

Der Aufgabenbereich wird dahingehend ergänzt, sodass das EWN neu Dienstleistungen im Bereich Energie- und Infrastruktur erbringen kann (Abs. 2 Ziff. 3). Zu diesen Dienstleistungen zählen beispielsweise Unterhaltstätigkeiten im Bereich von Wasserversorgungen, Strassenbeleuchtungen, Wärmeanlagen usw. Der konkrete Handlungsspielraum des EWN muss hierzu über die Eignerstrategie (Art. 16) gesteuert werden. Die Eignerstrategie wird durch den Regierungsrat festgelegt.

3. Sind Sie mit dem angepassten Aufgabenbereich des EWN einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Die Mitte ist einverstanden und unterstützt die Absicht, dass die Eignerstrategie mehr Gewicht erhalten soll, um den konkreten Handlungsspielraum des EWN zu steuern.*

Das EWN ist ein Unternehmen des Kantons Nidwalden, weshalb die Eignerstrategie dem Landrat zur Beratung und Genehmigung vorzulegen ist (nicht wie oben erwähnt durch den Regierungsrat). Dies soll alle 4 Jahre oder auf Antrag des Verwaltungsrates erfolgen.

Art. 10 Abs. 2

Die neue Zusammensetzung des Verwaltungsrates sieht vor, dass dieser weiterhin fünf bis sieben Mitglieder umfasst. Bisher musste davon mindestens ein Mitglied dem Landrat und ein Mitglied dem Regierungsrat angehören. Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist hauptsächlich auf deren Fach-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz zu achten. Künftig soll der Regierungsrat weiterhin mit einem Mitglied im Verwaltungsrat vertreten sein. Damit besteht weiterhin ein direkter Draht zum Gesamtregierungsrat (Informations- und Diskussionsaustausch), welcher sich in der Vergangenheit bewährt hat. Hingegen muss kein Mitglied des Landrates zwingend dem Verwaltungsrat angehören.

4. Sind Sie mit der angepassten Zusammensetzung des EWN-Verwaltungsrates einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Die Mitte ist grossmehrheitlich der Ansicht, dass keine fixen Vertretungen aus Regierung und Landrat in den VR EWN mehr gewählt werden sollen.
Dagegen muss aber der Landrat die Verwaltungsräte ins EWN wählen, schlussendlich ist das EWN immer noch ein Unternehmen des Kantons.*

Sollte aber für die Wahl des EWN-Verwaltungsrates der Regierungsrat zuständig sein, so sind für den VR EWN je ein Mitglied des Landrates und des Regierungsrates mit der notwendigen Fachkompetenz zu wählen.

Falls nein: Welche Variante würden Sie bevorzugen?

Keine fixen Vertretungen mehr.

Nur noch ein fixes Mitglied aus dem Landrat.

Fix je ein Mitglied des Landrates und des Regierungsrates.

Andere:

Art. 10 Abs. 1a

Bisher war der Landrat für die Wahl des EWN-Verwaltungsrates zuständig. Neu soll der Regierungsrat den Verwaltungsrat wählen.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat den EWN-Verwaltungsrat wählt?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Siehe Bemerkung unter Frage 4.*

Art. 11 i.V.m. Art. 9

Indem der Beschluss über Investitionen oder die Beteiligung an Unternehmen gemäss Art. 2 Abs. 3 EWNG mit der vorliegenden Teilrevision neu in der Zuständigkeit des Verwaltungsrates liegt, wird dem Anspruch nach mehr Flexibilität, Schnelligkeit und Vertraulichkeit nun auch im EWNG entsprechend Rechnung getragen. Ab einer Investitionshöhe von mehr als 30 Mio. Franken bedarf es aber der Zustimmung des Regierungsrates.

6. Sind Sie mit der Anpassung der Kompetenzen des EWN-Verwaltungsrates einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Falls nein: Weshalb nicht?

Begründung: *Die Mitte unterstützt den Anspruch auf mehr Flexibilität, Schnelligkeit und vor allem Vertraulichkeit, weshalb nicht mehr der Landrat bei grösseren Investitionen entscheiden soll. Wir möchten aber, dass ab einer Investitionshöhe von mehr als 20 Mio. Franken der Regierungsrat zuständig ist.*

Art. 13a

Gemäss Art. 3 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG; NG 165.1) untersteht das EWN dem kantonalen öffentlich-rechtlichen Personalrecht. In der Spezialgesetzgebung können abweichende Bestimmungen erlassen (vgl. Art. 3 Abs. 1 PersG) und namentlich das privatrechtliche Arbeitsrecht als anwendbar erklärt werden.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung und das Personal des EWN sollen künftig privatrechtlich angestellt sein. Damit wird die Flexibilität bei den Anstellungen erhöht. Dies ist für das EWN als eine Unternehmung im wettbewerblichen Umfeld äusserst wichtig. Das EWNG wird dahingehend mit einer entsprechenden Bestimmung ergänzt, damit das PersG nicht mehr zur Anwendung kommt.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung und das Personal des EWN künftig in einem zivilrechtlichen Anstellungsverhältnis stehen?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Wobei das Personal weiterhin bei der Pensionskasse des Kantons Nidwalden versichert bleiben soll.*

Weitere Bemerkungen

8. Weitere allgemeine Bemerkungen

Das EWN ist ein Unternehmen des Kantons Nidwalden, weshalb das Volk ebenfalls vertreten sein muss. Dies kann mit folgenden zwei wesentlichen Punkten erreicht werden:

- Die Eignerstrategie muss dem Landrat zur Beratung und Genehmigung vorgelegt werden. Dadurch können die konkreten Handlungsspielräume des EWN breit diskutiert und freigegeben werden. Dies erfolgt alle 4 Jahre oder auf Antrag des Verwaltungsrates.*
- Es ist eine eigene Geschäftsprüfungskommission mit Fachkompetenzen (ähnlich NKB) einzusetzen, welche jährlich Rechenschaft zu Händen des Landrates abgibt. Allenfalls kann dies auch mit einem erweiterten Auftrag durch die Aufsichtskommission (AK) erfolgen.*

9. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen

Datum 16.08.2024

Unterschrift



Mario Röhli
Parteipräsident

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **Freitag, 30. August 2024** an die

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument):
staatskanzlei@nw.ch